AUSSCHNITT vom 6.8.87 aus der Kreisausgabe der Zeitung

Kölnische Rundschau R

wochen spiegel

Kölner Stadt-Anzeiger

BLICKPUNKT

Bekanntmachung

Euskirchen

Öffentliche Bekanntmachung

betreffend die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen

Der Rat der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 26. 5. 1987 folgende Beschlüsse gefaßt:

a) Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich Kessenicher Torwall, Kessenicher Straße, Mühlenstraße, Walramstraße, Am Kahlenturm und Stadtmauer
„Auf Empfehlung des Planungs- und Umweltausschusses beschließt der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Bundesbaugesetz für den Bereich zwischen Kessenicher Torwall, Kessenicher Straße, Mühlenstraße, Walramstraße, Am Kahlenturm und Stadtmauer im Ortsteil Euskirchen einen Bebauungsplan mit den Mindestfestsetzungen des § 30 Bundesbaugesetz aufzustellen.
Das derzeitig geltende Ortsrecht, und zwar der Baugebiets- und Bauklassenplan der Stadt Euskirchen ist soweit erforderlich zu ändern."

b) Aufstellung eines Bebauungsplanes zwischen dem Bereich Kölner Straße, Gansweide und Emil-Fischer-Straße im Ortsteil Euskirchen
„Auf Empfehlung des Planungs- und Umweltausschusses beschließt der Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 Bundesbaugesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 7 Bundesbaugesetz für den Bereich zwischen Kölner Straße, Gansweide und Emil-Fischer-Straße im Ortsteil Euskirchen einen Bebauungsplan mit den Mindestfestsetzungen des § 30 Bundesbaugesetz aufzustellen.
Das derzeitig geltende Ortsrecht, und zwar der Baugebiets- und Bauklassenplan der Stadt Euskirchen, der Bebauungsplan Nr. 64a und der Durchführungsplan Nr. 5 D sind soweit erforderlich zu ändern."

c) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 45 A für Grundstücke an einem Seitenweg des Winkelpfades
„Auf Empfehlung des Planungs- und Umweltausschusses beschließt der Stadtrat gemäß § 13 Bundesbaugesetz den Bebauungsplan Nr. 45 A entsprechend der Beschlußvorlage zu ändern."
Hinweis: Es handelt sich um den Seitenweg Nr. 901 in der Flur 11 der Gemarkung Euskirchen. Einmal soll der Bebauungsplan in diesem Bereich der vorhandenen Bebauung, die zum Teil aufgrund von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes errichtet worden ist, angepaßt werden und zum anderen im rückwärtigen Bereich im Anschluß an die 2geschossige Bebauung eine 3 m tiefe 1geschossige Bebauung festgesetzt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Beschlüsse kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung der Beschlüsse nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 20. Juli 1987 — Wolf Bauer, Bürgermeister

Gestaltungssatzung

vom 20. Juli 1987

zum Bebauungsplan Nr. 74 – Industriegebiet Roitzheimer Straße Südseite – und zum Bebauungsplan Nr. 77 – Industriegebiet Roitzheimer Straße Nordseite –
Der Rat der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung vom 26. 5. 1987 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) in Verbindung mit § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1984 (GV NW S. 419/532 – SGV NW 232), zuletzt geändert am 18. 12. 1984 (GV NW S. 803), diese Gestaltungssatzung für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 74 und Nr. 77 in der Ortslage Euskirchen erlassen.

Artikel 1

Gemeinsame Vorschriften für beide Bebauungspläne

§ 1

Die Bebauungspläne sind als Gestaltungspläne Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zugänge und Zufahrten bzw. Ausgänge und Ausfahrten zur Bundesstraße B 51 sind unzulässig. Die Grundstücke sind in diesem Bereich lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.

§ 3

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind, soweit sie nicht zwingend gewerblich oder industriell genutzt werden, mit landschaftsgebundenen Sträuchern und hochstämmigen Gehölzen zu begrünen.

§ 4

Zur Verringerung der Oberflächenabwässer dürfen die nicht überbauten Grundstücksflächen nur insoweit wasserundurchlässig befestigt werden, wie dies für die bauliche bzw. gewerbliche und industrielle Nutzung erforderlich ist.

§ 5

Werbeanlagen müssen auf die Gestaltung der Fassade Rücksicht nehmen. Unzulässig sind Werbeanlagen oberhalb des Erdgeschosses sowie mit Wechsel- oder Blinklicht. Sie dürfen keine Beeinträchtigung für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs darstellen, noch auf die freie Landschaft wirken. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone (40-m-Zone) ist Außenwerbung mit Wirkung zur B 51 unzulässig. Senkrecht und waagerecht zur Fassade stehende Werbeanlagen als Auslegeschilder oder „Werbefahnen" werden in der Größe wie folgt beschränkt:
a) maximale Ausladung vor der Fassade 0,80 m,
b) Gesamtfläche maximal 6,0 m²,
c) maximale Höhe von der Unterkante bis zur Oberkante 3,00 m.
Die Summe der Flächen aller übrigen Werbeanlagen wird pro Gebäude auf 6,00 m² beschränkt.
Im Ausnahmefall kann, wenn die Gesamtfläche der Fassade dies gestattet, eine größere Werbeanlage zugelassen werden.

§ 6

Im Bereich des Gewerbe- bzw. Industriegebietes sind Einfriedigungen der Grundstücke bis zu einer Höhe von 2,00 m allgemein zulässig, jedoch keine Mauern.
Im Bereich von Straßeneinmündungen sind sichtbehindernde Einfriedigungen und Bepflanzungen auf eine Höhe von 0,60 m begrenzt.

Artikel 2

Gesonderte Vorschriften für den Bebauungsplan-Nr. 77

§ 1

Im Mischgebiet darf die Kellergeschoßdecke der Gebäude nicht höher als 0,45 m über Straßenniveau liegen. Ausnahmen können gestattet werden, wenn kanalisationstechnische Gründe oder Untergrundverhältnisse dies erfordern. Bei Neubauten zwischen Altbebauung ist die Höhe der Kellergeschoßdecke dem Niveau der vorhandenen Bebauung anzugleichen.

§ 2

Es sind nur die im Bebauungsplan dargestellten Dachformen zulässig. Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind ab einer Dachneigung von 35° gestattet. Drempel bis zu einer Höhe von 0,75 m sind nur in der 1geschossigen Bauweise ab 35° Dachneigung zulässig. Als Dacheindeckung darf nur dunkelfarbenes Material Verwendung finden.

§ 3

Im Mischgebiet ist eine Vorgarteneinfriedigung entlang der Straßenbegrenzungslinie nur bis zu einer Höhe von 0,70 m, gerechnet ab Oberkante Straßenniveau, gestattet. Zwischen den Gebäuden ab Vorderkante Haus sind Einfriedigungen – auch als Mauern – bis zu 2 m Höhe zulässig. Trennwände sind zur Abschirmung und Sicherung der Intimsphäre im Bereich der gartenseitigen Terrassen auf den Grundstücksgrenzen bis zu 2,00 m Höhe und einer Tiefe von 3,50 m, ab rückwärtiger Hausfront beginnend zugelassen. An Eckgrundstücken kann eine höhere Einfriedigung bis zu 1,80 m Höhe entlang der Straßenbegrenzungslinie, beginnend ab Hinterfront des Hauses, gestattet werden, wenn dies zum Abschluß des hinteren Freiraumes der Grundstücke erforderlich ist. Dies gilt auch für Einfriedigungen entlang der Grundstücksgrenzen außerhalb des Vorgartenbereichs. Es sind Hecken, Holz- und Maschendrahtzäune zulässig. Mauern sind zur Erhaltung der klimatischen Verhältnisse nicht gestattet.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung obiger Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 20. Juli 1987 — Wolf Bauer, Bürgermeister

10.005.02.80 STADT EUSKIRCHEN